



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Richard Schwager	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

**Stadtwerke Schwabach GmbH, Stadtbäder Schwabach GmbH, Stadtverkehr Schwabach GmbH, Stadtdienste Schwabach GmbH;
Neufassung der Gesellschaftsverträge und der Geschäftsordnungen**

Anlagen:

je eine Synopse des Gesellschaftsvertrages alt und neu der

- Stadtwerke Schwabach GmbH
- Stadtverkehr Schwabach GmbH
- Stadtbäder Schwabach GmbH
- Stadtdienste Schwabach GmbH

je ein Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Städtischen Werke Schwabach GmbH sowie deren o.g. Beteiligungen.

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.11.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.11.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen der Städtischen Werke Schwabach GmbH, der
 - Stadtwerke Schwabach GmbH,
 - Stadtverkehr Schwabach GmbH,
 - Stadtbäder Schwabach GmbH und
 - Stadtdienste Schwabach GmbH

werden in der Fassung der anliegenden Synopse vom 16.11.2010 beschlossen.

2. Die Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte sowie die Geschäftsführung der Städtischen Werke Schwabach GmbH sowie deren Beteiligungen werden beschlossen.
3. Der Stadtrat ermächtigt insoweit den Oberbürgermeister und die Geschäftsführung der städtischen Werke Schwabach GmbH zum Vollzug der Beschlüsse in deren Tochtergesellschaften.
4. Die Beteiligten werden ermächtigt, geringfügige und redaktionelle Änderungen bei der Beurkundung der Gesellschaftsverträge vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	keine		

I. Zusammenfassung

Mit der Beschlussvorlage zur Sitzung am 26.02.2010 wurde dem Stadtrat die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der „Städtischen Werke Schwabach GmbH“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dort wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Schwabach GmbH in die Vereinheitlichung der vertraglichen Strukturen unter den städtischen Beteiligungen eingestiegen werden soll und dieser Gesellschaftsvertrag als „Master-Vorlage“ für die Anpassung der anderen Gesellschaftsverträge dienen soll.

II. Sachvortrag

1. Neufassung der Gesellschaftsverträge

Die anliegenden Synopsen der Gesellschaftsverträge zeigen den bisher gültigen Vertragstext gegenüber dem Entwurf der jeweiligen Neufassung. Soweit möglich wurden die alten und neuen Regelungen gegenüber gestellt.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtverkehr-, Stadtbäder- und die Stadtdienste Schwabach GmbH wurden weitgehend aus dem Gesellschaftsvertrag der Städtische Werke GmbH abgeleitet, wobei die jeweiligen Besonderheiten (Gesellschaftszweck) aus den Altverträgen übernommen wurden. Insbesondere wurden die Regelungen für Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vereinheitlicht.

Im Gesellschaftsvertrag der Stadtdienste Schwabach GmbH wurde der Gesellschaftszweck unter § 2 Nr.1 an die tatsächlichen Tätigkeitsbereiche angepasst. So wurden die Pflichten aus dem Vertrag ARGE mit DSD gestrichen und stattdessen der Betrieb des Entsorgungszentrums, des Recyclinghofes sowie die Verwertung von Bio- und Gartenabfällen neu aufgenommen. Dies stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar, die eine eigene Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde begründet. Eine negative Äußerung der Regierung von Mittelfranken dürfte nicht zu erwarten sein. Die neuen Unternehmenszwecke ergeben sich alle aus Fachgesetzen als Aufgabe für die Stadt.

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwabach GmbH enthält in wenigen Bereichen Abweichungen zur Struktur der drei anderen Gesellschaftsverträge. Hier war die Neufassung mit dem Mitgesellschafter N-ERGIE abzustimmen.

2. Neufassung der Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte und Geschäftsführung der städtischen Holding (Städtische Werke SC GmbH mit Tochtergesellschaften)

Die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung wurden für die gesamte städt. Holding an die neu gefassten Gesellschaftsverträge angepasst. Die Betragsgrenzen, ab der die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, wurden gegenüber den vorher geltenden Grenzen nicht verändert.

III. Kosten

Für die Stadt entstehen hierzu keine Kosten. Die Kosten der Beurkundungen werden von den jeweiligen Gesellschaften übernommen.